

Betreff:**Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen 2026****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

24.09.2025

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung) | 30.09.2025 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 28.10.2025 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 04.11.2025 | Ö |

Beschluss:

- "1. Die Förderrichtlinien „Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung“, „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand“ und „Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz- und Lärminderungsmaßnahmen im Bestand“ des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen, werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Zur Steigerung der Teilnahmebereitschaft an einer Umfrage zur Zufriedenheit im Förderprozess wird erneut ein Betrag in Höhe von 300 Euro aus dem Fördertopf bereitgestellt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen ohne erneute Gremienbeteiligung vorzunehmen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Mit dem Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt die Stadt Braunschweig seit 2012 die Reduktion lokaler Treibhausgasemissionen durch den Umstieg privater Haushalte auf regenerative Energien. Das Förderprogramm stellt eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme im kommunalen Klimaschutz dar und erfreut sich hoher Nachfrage unter den Bürger*innen der Stadt. Zudem leistet es einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich regenerativer Energien.

Zusammenfassung des Förderjahres 2025

Im diesjährigen Förderprogramm standen inclusive eines Haushaltsausgaberestes aus dem Jahr 2024 rund 475.000 Euro zur Verfügung. Das weiterhin große Interesse am Förderprogramm führte auch in diesem Jahr zu einer frühzeitigen Ausschöpfung der Fördermittel und dem damit einhergehenden Deaktivieren der Antragsformulare bereits

zum 14. Juni 2025.

Da erfahrungsgemäß eine höhere Anzahl von Anträgen zurückgezogen oder als nicht förderfähig beurteilt werden (z.B. wenn keine Unterlagen vorgelegt werden oder das beantragte Gerät bzw. die Maßnahme nicht die Voraussetzungen erfüllt), wird die Antragsmöglichkeit erst nach einer gewissen Gesamtantragshöhe, die über das verfügbare Budget hinausgeht, beendet. Bis zum 14. Juni 2025 wurden Fördermittel in Höhe von über 528.000 Euro beantragt. Entsprechend dem Antragseingang wurde den letzten Antragstellenden mitgeteilt, dass sie auf einer Warteliste stehen. Insgesamt konnte ein Eingang von 570 Anträgen verzeichnet werden. Diese Anträge können, soweit die Antragsprüfung eine Förderfähigkeit bestätigt, voraussichtlich alle berücksichtigt werden. Die Gesamtinvestitionssumme beläuft sich auf über 11 Mio. Euro.

Ein Großteil der Anträge entfiel erneut auf steckerfertige PV-Anlagen (334 Anträge), von denen 7 Antragstellende den Bonus für die Sozialkomponente in Anspruch nahmen. Dadurch wurden für steckerfertige PV-Anlagen, einschließlich Bonus, über 67.000 Euro gebunden.

Gemeinschaftliche Solarprojekte von insgesamt 30 Haushalten und einer Dach-PV Leistung von insgesamt über 131 kWp konnten mit einer Fördersumme in Höhe von 28.000 Euro berücksichtigt werden. Der Ausbau von 90 kWp der vertikalen PV-Anlagen wird bei 12 Antragstellenden mit bis zu 18.000 Euro unterstützt und hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdreifacht.

Für den Bereich der regenerativen Wärme wurden etwa 163.000 Euro beantragt, die sich folgendermaßen zusammensetzen: 10 Anträge für Brauchwasserwärmepumpen, 8 Erdreichwärmepumpen und 120 Luft/Wasser Wärmepumpen. Einen Bonus für ein besonders klimafreundliches Kältemittel gibt es bei 110 Antragstellenden. Auch die neue Förderung einer Luft/Luft Wärmepumpe wurde mit 13 Anträgen bereits angenommen.

Der Förderbereich für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle ist von 130.000 Euro im Vorjahr auf 172.000 Euro gestiegen und umfasst 58 Anträge sowie 6 Anträge für die Sanierung auf ein Energieeffizienzhaus-Niveau, was in etwa 22.000 Euro entspricht.

Ergebnisse der Zufriedenheitsumfrage:

An der Umfrage im Anschluss an die Antragsstellung haben 42 % der Antragstellenden anonym teilgenommen. Als finanzieller Anreiz wurden 15x Stadtgutscheine im Wert von 20 Euro verlost. Die Bekanntheit des Förderprogramms ergibt sich vorwiegend durch Familie/Freund*innen/Bekannte, der Zeitung sowie der Website und dem Service Portal der Stadt Braunschweig. Sehr erfreulich ist die Rückmeldung, dass 79 % der Umfrageteilnehmer*innen mit der Informationsbeschaffung und dem Prozess der Antragsstellung zufrieden waren. Lediglich 2 % fanden diesen nicht gut und für 19 % war die Bewertung neutral.

Die meisten Befragten haben keine Verbesserungsvorschläge genannt und lobten ausdrücklich die gute Antragsstellung, die freundliche telefonische Beratung, die Informationsveranstaltung sowie die Qualität der städtischen Energieberatung. Die genannten Verbesserungsvorschläge konnten in die Bereiche Bürokratie, Antragsformulare, IT-Prozesse, Richtlinien und Informationslage unterteilt werden und lauteten wie folgt:

- Für die Antragsformulare ist ein freies Kommentarfeld, die Übersicht zur Förderhöhe sowie eine Aufzählung der förderfähigen Kosten gewünscht
- Bei der IT-seitigen Abwicklung der Antragsstellung wurde der Antragsprozess über die BundID mehrmals bemängelt
- Änderungen, die laut Umfrage erfolgen sollen, beziehen sich auf die

- Abschaffung des „Windhund-Prinzipes“ oder einer Ausdehnung des Umsetzungszeitraumes für größere Maßnahmen
- Gewünscht wurden sich mehr Informationen bezüglich der Notwendigkeit einer BundID sowie die Aufklärung über das Windhund-Prinzip oder das Nachreichformular.

Unter Berücksichtigung der Umfrageergebnisse, der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und zur Erweiterung des Förderspektrums schlägt die Verwaltung eine erneute Anpassung der Förderrichtlinien für das Jahr 2026 vor.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

Allgemeines zum Förderprogramm:

Die Zeit zum Einreichen von antragsunterstützenden Unterlagen wird von 16 auf 10 Wochen reduziert, damit die Abwicklung der Bescheiderstellung zügiger vorgenommen werden kann. Eine Fristverlängerung auf Nachfrage ist dennoch weiterhin möglich.

Um den großen Projekten der Energieeffizienzmaßnahmen Rechnung zu tragen und die Lärminderungsmaßnahmen besser berücksichtigen zu können, wird die maximale Förderhöhe je Förderjahr und Liegenschaft von 4.500 Euro auf 4.900 Euro angehoben.

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung

Die Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen bleibt weiterhin bei 200 Euro. Neu mit aufgenommen werden soll die Förderung von Inselanlagen für Kleingärten (gem. § 1 Bundeskleingartengesetz). Insbesondere Mietende ohne eigenen Garten nutzen Kleingärten zur Erholung. Um diese Personen auch an der Energiewende teilhaben zu lassen, empfiehlt sich die Förderung von Inselanlagen. Diese sind, anders als steckerfertige PV-Anlagen, auch in Kleingärten zulässig.

Auch die laut Umfrage gewünschte Förderung von Batteriespeichern für steckerfertige PV- Anlagen soll zukünftig aufgenommen werden. Batteriespeicher erhöhen den Eigenverbrauchsanteil von steckerfertigen PV-Anlagen und tragen dadurch zum Gelingen der Energiewende bei.

Die Förderung von stromerzeugenden Fassaden und Zäunen reduziert sich von 200 Euro auf 100 Euro je kWp.

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung“ bleiben in der bisherigen Form erhalten.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

Aufgrund der Erkenntnisse der kommunalen Wärmeplanung und der nicht vorhandenen Nachfrage der Förderung für Grundwasserwärmepumpen soll dieser Förderschwerpunkt getrichen werden.

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand“ bleiben in der bisherigen Form erhalten.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

Als eine Maßnahme des städtischen Lärmaktionsplans und unter Berücksichtigung des hohen Synergiewerts sollen Schallschutzfenster und ähnliche Lärmminderungsmaßnahmen zukünftig auch im Rahmen des Förderprogramms unterstützt werden.

Die geförderten Lärmminderungsmaßnahmen haben das Ziel, die Wohnbevölkerung **in definierten Lärmschwerpunkten** vor hohen, gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen zu schützen. Durch die Installation von u. a. Schallschutzfenstern in Kombination mit Schalldämmflütern und schallgedämmten Rolladenkästen sowie den Einbau von Lärmschutzausteinen an Fensteröffnungen, soll die Lärmbelastung in den betroffenen Wohngebieten reduziert werden.

Solche Lärmminderungsmaßnahmen sollen jedoch nur gefördert werden, wenn sie **gleichzeitig** zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen. Dementsprechend sollen auch weiterhin nur Maßnahmen gefördert werden, die auch eine BAfA Förderung erhalten. Bei Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen erhalten Antragstellende jedoch 50 % anstatt 25 % der BAfA Fördersumme.

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand“ bleiben in der bisherigen Form erhalten. In der Anlage sind die aktualisierten Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen beigefügt.

Hanusch

Anlage/n:

Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung und der erleichterte Zugang zu erneuerbaren Energien. Mit der Förderung soll der Anteil an Solarenergie im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Föderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Doppelförderung ist, **bis auf folgende Ausnahmen**, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (bspw. N-Bank).
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

4. Was wird gefördert?

- **Steckerfertige-PV-Anlagen** (Stecker-PV), die den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - Der Strom wird aus der steckerfertigen PV-Anlage („Stecker-PV“) erzeugt.
 - Die Mindestausgangsleistung von 350 Voltampere (VA) oder 0,35 Kilovoltampere (kVA) und **die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters (Nennausgangsscheinleistung VA) von 800 VA oder 0,8 kVA** (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG) wird eingehalten.
 - **Die installierte Peakleistung der PV-Module beträgt zusammen maximal 960 Watt.**

Folgende Bedingungen müssen hierbei eingehalten werden:

- Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- Es handelt sich um eine fest montierte Stecker-PV-Anlage.
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlage und für die sachgerechte Installation zuständig.
- Es gibt keine bereits bestehende PV-Anlage auf oder an der Liegenschaft. Stecker-PV-Anlagen anderer Betreiber/-innen bzw. Wohngemeinschaften sind zulässig.
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergemeinschaft liegt vor.
- Es sind außerdem die etwaigen Vorgaben von BSINETZ einzuhalten.

Bonus für steckerfertige PV-Anlagen

Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug der nachfolgenden Leistungen berechtigt sind, erhöht sich die Förderung der steckerfertigen PV-Anlagen.

- Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe in der aktuellen Fassung.

- Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.
- BAföG gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- **Inselsolaranlage für Kleingärten**
 - Der Strom wird durch eine Insel-PV-Anlage erzeugt.
 - **Die Anlage ist nicht mit dem Stromnetz verbunden.**
 - Die Inselanlage besteht **mindestens** aus Solarmodulen, einem Laderegler, einer **Solarbatterie** und einem Spannungswandler.
 - Die Inselsolaranlage wird in einem Kleingarten (nach § 1 BKleinG) betrieben.
 - Die Leistung der Solarmodule beträgt insgesamt mindestens 200 Watt-Peak oder 0,2 kWp.
 - Es handelt sich um eine fest montierte Insel-PV-Anlage.
 - Der Strom wird ausschließlich als „Arbeitsstrom“ verwendet. Mit "Arbeitsstrom" ist die Elektrizität gemeint, die z. B. zum Betrieb von Gartengeräten zur Bewirtschaftung des Kleingartens genutzt wird.
- **Vertikale PV-Anlagen** (Stromerzeugende Fassade und Zäune) an Hauswänden und Zäunen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Eine Neigung von 70 Grad darf nicht unterschritten werden.
 - Die installierte Leistung der vertikalen PV-Module beträgt 3 bis 20 kWp.
- **Kleinspeicher für steckerfertige PV-Anlagen**
 - Es handelt sich um einen Speicher für Stecker-PV (nicht Inselanlagen).
 - Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.
 - Die maximale Ausgangsleistung (Nennausgangsscheinleistung VA) von 800 VA oder 0,8 kVA (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG) wird eingehalten.
 - Alle geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.
- **Gemeinschaftliche Solarstromprojekte:** Mieterstrom; Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung; Kollektive Selbstversorgung (Einzählermodell)
 - Der Strom wird aus einer PV-Anlage erzeugt.
 - Am gemeinschaftlichen Solarstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
 - Die PV-Anlage hat mindestens eine installierte Peak-Leistung von 10 kW.
 - Volleinspeisungen und Leasingmodelle werden **nicht** gefördert.
 - Alle geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.
- **Die Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE) oder Vergleichbares**
 - Fördervoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen der Weiterbildung.
 - Als Nachweis dient das Zertifikat: Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS) oder Vergleichbares.
 - Antragsberechtigt sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig.
 - Erstattet wird ein Teil der Kursgebühren, welche die teilnehmende Person oder der jeweilige Betrieb selbst bezahlen muss.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende PV-Anlagen,
- Prototypen,
- Mobile PV-Anlagen,
- Anlagen von Leasingsystemen und
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtkosten setzen sich aus den Anschaffungskosten sowie Installations- und Anschlusskosten bzw. bei Weiterbildungen der Kursgebühr zusammen.

Steckerfertige PV-Anlagen und Kleinspeicher, Stromerzeugende Fassaden/Zäune, Gemeinschaftliche Solarstromprojekte und Weiterbildungen werden folgendermaßen gefördert:

| Fördergegenstand | Förderhöhe von bis zu |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Steckerfertige PV-Anlagen (0,35 – 0,8 kVA) bzw. Inselanlagen | 200 € |
| Bonus für Steckerfertige PV-Anlagen bei Bezug von Wohngeld, Bürgergeld, Grundsicherung oder BAföG | 150 € |
| Akku/Speicher für Steckerfertige PV-Anlagen | 150 € |
| Stromerzeugende Fassade/Zäune (vertikale PV-Anlage, 3 - 20 kWp) | 100 € je kWp |
| Gemeinschaftliche Solarstromprojekte (mind. 10 kWp) | 4.000 € je Liegenschaft |
| Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE) oder Vergleichbares | 50 % der Kursgebühren, maximal 1.000 € |

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.900 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltssmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort und bei steckerfertigen PV-Anlagen der Kauf der Anlage. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben und Weiterbildungen können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs/der Installateurin im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltssmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines gemeinschaftlichen Solarstromprojektes nicht bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Die Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig antragsberechtigt.

Für den Antrag eines gemeinschaftlichen Solarstromprojektes, einer vertikalen PV-Anlage oder Weiterbildung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 10 Wochen nachzureichen. Bei Antragstellung einer steckerfertigen PV-Anlage sind die Unterlagen erst nach Beendigung der Maßnahme einzureichen (s. hierzu Ziffer 8 dieser Richtlinie).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 10 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, haben die Antragstellenden die ihnen entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung aller Maßnahmen sind die Kopien der Originalrechnungen der Anlage bzw. Weiterbildung vorzulegen.

- Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) sind außerdem der Nachweis über die Anmeldung beim Marktstammdatenregister und ein Foto der installierten Anlage einzureichen.
- Bei Inselanlagen ein Foto der installierten Anlage.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ist diese über das Zertifikat „Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS)“ oder Vergleichbares nachzuweisen.
- Für vertikale PV-Anlagen sowie bei gemeinschaftlichen Solarstromprojekten ist zusätzlich noch das Inbetriebnahmeprotokoll einzureichen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von Erdreich- und Luftwasserwärmepumpen zur Bereitstellung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll der Anteil an regenerativer Wärme im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Die beantragten Installationsvorhaben müssen den aktuell geltenden Bedingungen der KfW „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Heizungsförderung für Privatpersonen/Unternehmen“ (KfW Zuschuss 458 oder 459) entsprechen. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude ist möglich.

Die Anlagen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden klimafreundliche Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien. Dazu gehören Brauchwasser- und Luft/Luft Wärmepumpen, Luftwasserwärmepumpen (Luft/Wasser) und Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser).

Luft/Luft Wärmepumpen werden nur gefördert, wenn diese in Kombinationen mit dem/den Innengerät/en

- bei einer Heizleistung bis 12 kW eine Effizienz-Klasse „A+++“ oder „A++“ aufweisen oder
- bei einer Heizleistung von mehr als 12 kW einen Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad ($\eta_{s,h}$) von mindestens 150 % im Heizbetrieb erbringen.

Eine Ausnahme stellen Monoblock-Klimageräte (Klimageräte ohne Außeneinheit) dar. Diese werden bereits ab einem COP (= Coefficient of Performance; Leistungswert) von 3,5 **oder** der Effizienzklasse A+ gefördert.

Im Falle von Split- oder Multisplitgeräten ist die Installation von Wärmepumpen nur durch Fachbetriebe gestattet. Wärmepumpen, welche ein Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von kleiner gleich 150 verwenden (z. B. Propan), erhalten einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen:

| Fördergegenstand | Förderhöhe von bis zu |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Brauchwasserwärmepumpen | 500 € |
| Luft/Luft Wärmepumpe | 500 € |
| Luftwasserwärmepumpen (Luft/Wasser) | 1.000 € |
| Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser) | 4.000 € |
| Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel (GWP ≤ 150) | 500 € |

Die finanzielle Förderung wird auf ein BEG-förderfähiges Vorhaben und als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.900 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Es obliegt den Antragsstellenden, das Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung zu prüfen und diese, wenn nötig, einzuholen.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauf folgenden Jahr ohne erneute Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Die Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben.

Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 10 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezugsschuss werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 10 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen. Bei der Beantragung des „Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel“ muss dies in der Rechnung ersichtlich werden. Bei Luft/Luft Wärmepumpen muss die Effizienz des Gesamtsystems in der Rechnung oder anderweitig aufgeführt sein. Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz- und Lärminderungsmaßnahmen im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Maßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäuderbereich gesenkt und in Kombination mit Lärminderungsmaßnahmen die Lärmbelastung an Lärmschwerpunkten reduziert werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Stadt Braunschweig¹ oder bei einer für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberatung (Energieberater/-innenliste: www.energie-effizienz-experten.de) erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) umgesetzt werden. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich und im Falle der Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA, BEG, EM Fördervoraussetzung.

Die Maßnahmen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Gesamtkosten bestehend aus den Materialkosten und Installationsdienstleistungen sowie die von der KfW / BEG / BAfA anerkannten Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung von:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gem. BAfA BEG EM.
 - Zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung. Dazu gehören u. a. Schallschutzfenster in Kombination mit Schalldämmlüftern und schallgedämmten Rolladenkästen, aber auch Lärmschutzbausteine an Fensteröffnungen (z. B. Lärmbaukasten nach Münchner Vorbild und HafenCity-Fenster nach Hamburger Vorbild).
2. Die Bestandssanierung von Gebäuden zum KfW Effizienzhaus gemäß BEG WG oder BEG NWG.

5. Art und Höhe der Förderung

| Einzelmaßnahmen | Förderhöhe von bis zu |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA BEG EM | 25 % der BAfA-Fördersumme* |
| Lärminderungsmaßnahmen | Zusätzlich 25 % der BAfA-Fördersumme* |
| Sanierung von bestehenden Immobilien zum KfW Effizienzhaus | |
| Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal | 1.500 € |

¹ Kostenlose Energieberatung der Stadt Braunschweig, E-Mail: energieberatung@braunschweig.de, Tel.: 0531/470-39 48

| | |
|-------------------------------------------------|---------|
| Sanierung zum Effizienzhaus 85, 85 EE und 85 NH | 2.000 € |
| Sanierung zum Effizienzhaus 70, 70 EE und 70 NH | 3.000 € |
| Sanierung zum Effizienzhaus 55, 55 EE und 55 NH | 4.000 € |
| Sanierung zum Effizienzhaus 40, 40 EE und 40 NH | 4.500 € |

* aufgerundet auf den vollen Hunderter

Bei Antragstellung zu Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle sowie bei Lämminderungsmaßnahmen erfolgt die Ermittlung der vorläufigen Fördersumme anhand des **Zuwendungsbescheides des BAfA**. Als Nachweis der Lärmreduzierungsmaßnahme muss zusätzlich ein Angebot oder Kostenvoranschlag eingereicht werden. Der Maßnahmenstandort muss sich in einem von der Stadt Braunschweig im Lärmaktionsplan definierten Lärmschwerpunkt befinden (s. Anlage 1 „Lärmschwerpunkte im Straßenverkehr gem. Lärmaktionsplan“).

Ist die Fördersumme im **Festsetzungsbescheid** des BAfA (nach Realisierung und positiver Prüfung durch das BAfA) niedriger als die angegebene Fördersumme im Zuwendungsbescheid, so gelten die Angaben im Festsetzungsbescheid des BAfA als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Höhe von 25 % der BAfA-Fördersumme bzw. in Höhe von zusätzlichen 25 % bei Lärmreduzierungsmaßnahmen (gegen Vorlage des Festsetzungsbescheids) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.900 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Föderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Es obliegt den Antragsstellenden, das Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung zu prüfen und diese, wenn nötig, einzuholen.

Die Vorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Maßnahme auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Die Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie der Zuwendungsbescheid des BAfA, bzw. bei einer Sanierung zum Effizienzhaus die vom Energie-Effizienz-Experten erstellte Bestätigung zum Antrag „BzA“ direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 10 Wochen nachzureichen.

Bei Antragstellung muss die Lärmminderungsmaßnahme im Angebot ersichtlich sein.
Der Maßnahmenstandort muss sich in einem von der Stadt Braunschweig im Lärmaktionsplan definierten Lärmschwerpunkt befinden (s. Anlage 1 „Lärmschwerpunkte im Straßenverkehr gem. Lärmaktionsplan“).

Eingegangene Anträge auf Bezugsschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 10 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist der **Festsetzungsbescheid** des BAfA bzw. die Bestätigung nach Durchführung „BnD“ vom Energie-Effizienz-Experten vorzulegen. Bei Lärmminderungsmaßnahmen sind zusätzlich die Kopie(n) der Originalrechnungen und auf Anfrage ggf. weitere Unterlagen zum Nachweis der Schallschutzklassen einzureichen.

Für den Verwendungsnachweis muss die Lärmminderungsmaßnahme in der Rechnung ersichtlich sein.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, das Vorhaben zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn das Vorhaben in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren ab Vorhabenabschluss so verändert wird, dass dieses den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Anlage 1:
Lärmschwerpunkte im Straßenverkehr gem. Lärmaktionsplan

| Straße | von | bis |
|---------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| A 36 | Ratiborstraße | Herzogin Elisabeth Hospital |
| A 36 | Gleiwitzstraße 9 | Ratiborstraße |
| Alte Frankfurter Straße | Elzweg | Flüchtlingsunterkunft Gartenstadt |
| Altewiekring | Leonhardstraße | Kastanienallee |
| Altewiekring | Jasperallee | Husarenstraße |
| Altewiekring | Husarenstraße | Altewiekring 49 |
| Am Wendendorf | Geiershagen | Wendenstraße 38 |
| Anschlussstelle Braunschweig-Lehndorf | Hannoversche Straße 9D | Hannoversche Straße 8B |
| Auguststraße | John-F.-Kennedy-Platz | Agidienmarkt |
| Berliner Platz | Heinrich-Büssing-Ring | Unterführung Schienentrassse |
| Berliner Straße | Berliner Straße 9 | Berliner Straße 14 |
| Berliner Straße | Querumer Straße | Paul-Jonas-Meier-Str. 40-42 |
| Bienroder Weg | Walterstraße | Ottenroder Straße |
| Bohlweg | Dankwardstraße | Hagenmarkt |
| Brücknerstraße/ Hagenring | Brücknerstraße 7 | Zimmerstraße |
| Bütlenweg | Brücknerstraße | Am Bütlen |
| Bütlenweg | Bütlenweg 51 | Am Bütlen |
| Bütlenweg | Langer Kamp | Franz-Liszt-Straße |
| Celler Heerstraße | 50m östl. von Löwenbergstraße | 50m westl. von Löwenbergstraße |
| Celler Straße | Neustadtring | Celler Straße 92 |
| Celler Straße | Bei dem Gericht | Celler Straße 40 |
| Celler Straße | Neustadtring | Maschstraße |
| Cyriakstrasse | Cyriakstrasse 49 | Hohestieg |
| Cyriakstrasse | Cyriakstrasse 42 | Cyriakstrasse 49 |
| Cyriakstrasse | Luisenstraße | Helenenstraße |
| Elbstraße | Lichtenberger Straße | Eiderstraße 4 |
| Ernst-Amme-Straße | Hermannstraße | Neustadtring |
| Fallersleber Straße | Wilhelmstraße | Theaterwall |
| Fallersleber Straße | Theaterwall | Am Fallersleber Tor |
| Frankfurter Straße | Helenenstraße | Eckertstraße |
| Gliesmaroder Straße | Gliesmaroder Straße 28 | Hagenring |
| Gliesmaroder Straße | Methfesselstraße | Gliesmaroder Straße 97 |
| Gliesmaroder Straße | Gliesmaroder Straße 103 | Gliesmaroder Straße 98 |
| Gliesmaroder Straße | Humboldtstraße | Hagenring |
| Güldenstraße | Am Hohen Tor | Bäckerklink |
| Güldenstraße | Südstraße | Heydenstraße |
| Güldenstraße | Bäckerklink | Lange Straße |
| Hagenbrücke | Casparistraße | Reichsstraße |
| Hagenmarkt | Wendenstraße | Hagenbrücke |
| Hagenring | Gliesmaroder Straße | Jasperallee |
| Hagenring | Zimmerstraße | Gliesmaroder Straße |
| Hamburger Straße | Rheingoldstraße | Jüdischer Friedhof |
| Hamburger Straße | Hamburger Str. 38 | Karl-Schmidt-Straße |
| Hannoversche Straße | An der Schule | Hannoversche Straße 34C |
| Hannoversche Straße | Luftstraße | Hannoversche Straße |
| Hans-Sommer-Straße | Berliner Straße | Lortzingstraße 9 |
| Hans-Sommer-Straße | Hans-Sommer-Straße 5 | Langer Kamp |
| Hauptstraße | Veltenhöfer Straße | Beim Friedhof |
| Heinrich-Büssing-Ring | Berliner Platz | Wolfenbütteler Straße |
| Helmstedter Straße | Leonhardstraße | Schillstraße |
| Helmstedter Straße | Gleise | Schillstraße |
| Helmstedter Straße | Hochstraße | Parkstraße |
| Hildesheimer Straße | Ringgleis | Neustadtring |
| Humboldtstraße | Hagenring | Gliesmaroder Straße |
| Jasperallee | Wilhelm-Bode-Straße | An der Paulkirche |
| Jasperallee | Moltkestraße | Hagenring |
| John-F.-Kennedy-Platz | Lessingplatz | Höhe Realschule JFK |

| | | |
|-------------------------------------|----------------------------|------------------------------|
| Kastanienallee | Herzogin-Elisabeth-Straße | Hartgerstraße |
| Kastanienallee | Rosenstraße | Altewiekring |
| Kastanienallee | Bolchentwete | Altewiekring |
| Kastanienallee | Kastanienallee 73 | Hochstraße |
| Lange Straße | Gördelinger Straße | Güldenstraße |
| Lange Straße | Jöddenstraße 11 | Mainhardshof 2 |
| Leipziger Straße | Leipziger Straße 75A | Kirchplatz |
| Leonhardstraße | Helmstedter Straße | Leonhardplatz |
| Leonhardstraße | Leonhardplatz | Gerstäcker Straße |
| Lichtenberger Straße | Havelstraße | Lichtenberger Straße 41 |
| Lichtenberger Straße | Lichtenberger Straße 4 | Lichtenberger Straße 8 |
| Luisenstraße | Luisenstr. 1 | Luisenstr. 4 |
| Luisenstraße | Juliusstraße | Cyriaksring |
| Madamenweg | Gutenbergstraße | Altstadtring |
| Madamenweg | Pfingststraße | Gutenbergstraße |
| Madamenweg | Cyriaksring / Altstadtring | Goslarsche Straße |
| Madamenweg / Am hohen Tore | Am hohen Tore 1 | Goslarsche Straße |
| Magnitorwall | Magnitorwall 1 | Magnitorwall 9 |
| Messeweg | Am Sandkamp | Berliner Straße |
| Mittelweg | Nordstraße | Rebenring |
| Mittelweg | Robert-Koch-Straße | Mittelweg 8 |
| Mühlenpförtstraße | Rebenring | Wendentorbrücke |
| Münchenstraße | Emsstraße | Münchenstraße 15 |
| Neustadtring | Hildesheimer Straße | Diesterwegstraße |
| Neustadtring | Neustadtring 48 | Celler Straße |
| Neustadtring | Celler Straße | Maschplatz |
| Neustadtring | Diesterwegstraße | Neustadtring 48 |
| Peiner Straße | Peiner Str. 14 | Mühlenstrasse |
| Petristraße | Häckelstraße | Celler Straße |
| Rebenring | Bruckner Straße/ Hagenring | Blütenweg |
| Rebenring | Mühlenpförtstraße | Hamburger Straße |
| Rebenring | Rebenring 13 | Rebenring 19 |
| Rudolfstraße | Rudolfplatz | Petristraße |
| Saarstraße | Saarstraße 137 | Mettlacher Straße |
| Sackring | Neustadtring | Sackring 45 |
| Sackring | Tuckermannstraße | Hohestieg |
| Salzdahlumer Straße | Salzdahlumer Straße 314 | Salzdahlumer Straße 317 |
| Salzdahlumer Straße | Zuckerbergweg | Borsigstraße |
| Salzdahlumer Straße / Stöckheimstr. | Am Kolikamp | Gemeinschaftshaus Mascherode |
| Schillstraße | Helmstedter Straße | Kapellenstraße |
| Schillstraße | Kapellenstraße | Brawo Park |
| Schlossplatz | Georg-Eckert-Straße | Bohlweg 18 |
| Siegfriedstraße | Hamburger Straße | Guntherstraße |
| Siegfriedstraße | Bienroder Weg | Siegfriedstraße 114 |
| Sonnenstraße | Wilhelmitorwall | Echternstraße |
| Sonnenstraße | Güldenstraße | An der Martinikirche |
| Steinweg | Theaterwall | Bohlweg |
| Stobenstraße | Ägidienmarkt | Waisenhausdamm |
| Thiedestraße | Thiedestraße 22 | Thiedestraße 16 |
| Wendener Weg | Wendener Weg 114 | Pfälzer Straße |
| Wendenring | Wendenringbrücke | Reichenbergstraße |
| Wendenring | Reichenbergstraße | Hamburger Straße |
| Wendenstraße | Hagenbrücke | Am Wendendor |
| Wilhelmstraße | Abelnkarre | Wilhelmstraße 60 |
| Wilhelmstraße | Neue Güldenklinke | Steinweg |
| Wolfenbütteler Str. | Campestraße | Leisewitzstraße |
| Wolfenbütteler Str. | Friedrich-Kreiss-Weg | Badetwete |